

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

25. Februar 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Kosten für die im § 6 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 und der Ausführungs-Bestimmungen vom 8. Februar 1875 vorgeschriebenen Bekanntmachung der ersten Eintragung und der Föschung eines Waarenzeichens, Seite 143. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vorschriften über Föschung des Musterregisters betreffend, Seite 144. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abgabe eines Exemplars der in dritter Auflage erschienenen Unterweisung für Vormünder im Großherzogthum Sachsen an die bereits bestellten und die neu zu bestellenden Vormünder, Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person und einer milden Stiftung an den Verein für sittlich hilfsbedürftige Kinder in Jena betreffend, Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Norddeutschen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Hamburg und der Deutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 150.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[24] I. Die Kosten der im § 6 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 und unter Ziffer 8 bis 10 der Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1875 vorgeschriebenen Bekanntmachung der ersten Eintragung und der Föschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger“ werden nach einer im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang XIV., Seite 418 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1886 seit Beginn des laufenden Jahres 1887 nach dem Raume, die Zeile zu 30 Pf., berechnet. Für jedes Belegblatt sind 10 Pf. zu entrichten. Außerdem sind der Verwaltung des Reichsanzeigers die Kosten für Porto, Schneiden des Zeichenstocks, falls dieser nicht eingefandt wird, ferner für Verpackung und Rücksendung der Uliches, zu erstatten.

Die Gerichtsbehörden werden hierauf unter Verweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 3. April 1875 (Seite 256—258 des Regierungs-Blatts), dessen Vorschrift unter Ziffer 6 nach Vorstehendem in Wegfall gekommen ist, noch besonders aufmerksam gemacht.

Weimar, den 8. Februar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.